

Geschäftsordnung  
für den  
Landesausschuss  
der  
Wohlfahrts- und Sozialarbeit (WuS)

Stand: 28.09.2025

Beschlossen vom Landesausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit  
des DRK Landesverband Saarland e.V. am **22.11.2025**



# Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
I Sitzungen des Landesausschusses der Wohlfahrts- und Sozialarbeit.....	3
§ 1 Einberufung der Sitzungen .....	3
§ 2 Tagesordnung .....	3
§ 3 Sitzungsvorlagen.....	4
§ 4 Sitzungsleitung .....	4
§ 5 Beschlussfassungen.....	4
§ 6 Anträge zur Debatte.....	4
§ 7 Ergebnisprotokoll.....	5
§ 8 Beschlusskontrolle.....	5
§ 9 Bildung von Arbeitsgruppen und Projektgruppen.....	5
§ 10 Schriftform .....	5
§ 11 Wahl und Abwahl der Landesleitung Wohlfahrts- und Sozialarbeit .....	5
II Schlussbestimmungen.....	6
§ 12 Änderung der Geschäftsordnung.....	6
§ 13 Gleichstellung.....	6
§ 14 Inkrafttreten .....	6

# 1 Präambel

Die Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Saarland e.V. und die Ordnung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihrer jeweils gültigen Fassung gehen der Geschäftsordnung des Landesausschusses der Wohlfahrts- und Sozialarbeit vor. Die Geschäftsordnung regelt die nicht durch die Ordnung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit festgelegten Inhalte und Abläufe. Der Landesausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit des DRK-Landesverband Saarland e.V. hat in seiner Sitzung am **22.11.2025** gemäß Ziffer 4.1.4 der Bundesordnung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit nachfolgende Regelungen als Geschäftsordnung beschlossen.

## 1.3 I Sitzungen des Landesausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit

### 1.3 § 1 Einberufung der Sitzungen

Der DRK-Landesverband Saarland e.V. lädt im Auftrag der Landesleitung Wohlfahrts- und Sozialarbeit (WuS) unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Termin zur Sitzung ein.

Der Landesausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit tagt mindestens zweimal jährlich (ordentliche Sitzungen). Auf Verlangen von mindestens 2/3 der Wahlberechtigten des Landesausschusses der Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Sitzung des Landesausschuss der WuS kann in besonderen Situationen auf Basis der geltenden Regelwerke auch digital stattfinden.

### § 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung der Sitzungen des Landesausschusses der Wohlfahrts- und Sozialarbeit wird durch die Sitzungsleitung festgelegt. Anträge zur Tagesordnung können jederzeit durch die stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit gestellt werden. Sofern die Behandlung in der nächsten Sitzung erfolgen soll, sind sie spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich einzureichen. Diese Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Die abschließende Tagesordnung ist sofern sich diese von der Einladung unterscheidet zur Sitzung als Tischvorlage vorzulegen.
- (2) Anträge, die nach Ablauf der Ein-Wochen-Frist für die anstehende Sitzung gestellt werden, bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung bei Informationspunkten der Zustimmung der Mehrheit, bei Beschlusspunkten der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landesausschusses der Wohlfahrts- und Sozialarbeit.
- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden Mitglieder erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.
- (4) Angelegenheiten, die der Landesausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit gemäß Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften zu beschließen hat, können nur als ordentliche Tagesordnungspunkte behandelt werden; eine Erweiterung der Tagesordnung gemäß § 2 (2) und § 3 (3) dieser Geschäftsordnung ist zu diesen Angelegenheiten nicht zulässig.

- (5) Der Landesausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit beschließt die Tagesordnung einschließlich Änderungen jeweils zu Sitzungsbeginn. Änderungen der Reihenfolge der Behandlung von Tagesordnungspunkten im Sitzungsablauf obliegen dem Sitzungsleiter.

### 1.3 § 3 Sitzungsvorlagen

- (1) Vorlagen zur Beschlussfassung und / oder zur Information sind bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu versenden. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist für die anstehende Sitzung gestellt werden, bedürfen zur Beschlussfassung der Zustimmung der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landesausschusses der Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

### § 4 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Landesausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit leitet die Landesleitung. In begründeten Ausnahmefällen übernimmt ein Stellvertreter die Sitzungsleitung.

### § 5 Beschlussfassungen

- (1) Beschlussfassungen erfolgen offen durch Handzeichen in der Sitzung. In begründeten Ausnahmefällen sind Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren möglich.
- (2) Beschlussvorlagen beinhalten mindestens Ausführungen zur Problemstellung und zum aktuellen Sachverhalt sowie den Lösungsvorschlag und den Text eines konkreten Beschlussvorschlags.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen sind Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform auf Veranlassung des Landesausschusses der Wohlfahrts- und Sozialarbeit oder der Landesleitung WuS möglich.
- (4) Ein Beschluss im Umlaufverfahren wird wirksam, wenn sich mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses beteiligt haben.
- (5) Die schriftliche Stimmabgabe zum Umlaufverfahren ist innerhalb von zwei Wochen nach Versand durch die stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses abzugeben.
- (6) Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist unmittelbar nach Fristablauf den Stimmberechtigten und Geschäftsstellen bekannt zu geben.
- (7) Umlaufbeschlüsse sind dem Protokoll der nächsten Sitzung beizufügen.

### § 6 Anträge zur Debatte

- (1) Über Anträge auf Ende der Debatte durch ein stimmberechtigtes Mitglied des Landesausschusses der Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist unverzüglich abzustimmen. Bei Zustimmung wird die Debatte damit beendet. Das Recht auf einmalige Äußerung jedes stimmberechtigten Ausschussmitglieds zu dem behandelten Tagesordnungspunkt bleibt davon unberührt.
- (2) Der Ausschuss kann Redezeitbegrenzungen beschließen.

### 1.3 § 7 Ergebnisprotokoll

- (1) Über die Ergebnisse der Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden des Landesausschusses der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (2) Das Ergebnisprotokoll ist innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung zu versenden.
- (3) Einwände gegen das Ergebnisprotokoll sind durch die Stimmberechtigten innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich einzureichen.
- (4) Das Ergebnisprotokoll wird jeweils in der folgenden Sitzung verabschiedet.

### 1.3 § 8 Beschlusskontrolle

- (1) Die Umsetzung der Beschlüsse des Landesausschusses der Wohlfahrts- und Sozialarbeit liegt in Verantwortung der Landesleitung Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Sie bedient sich zur Überwachung und Kontrolle dabei der Landesgeschäftsstelle.
- (2) Beschlüsse sind ab dem Geltungsdatum umzusetzen.

### 1.3 § 9 Bildung von Arbeitsgruppen und Projektgruppen

- (1) Der Landesausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit kann zur vorbereitenden Durchführung seiner Aufgaben dauerhafte Arbeitsgruppen bilden. Er bestimmt deren personelle Zusammensetzung in Einvernehmen mit den zuständigen Landesleitungen WuS.
- (2) Die Landesleitung WuS kann zur vorbereitenden Durchführung ihrer Aufgaben themenbezogene, zeitliche begrenzte Projektgruppen bilden. Sie bestimmt deren personelle Zusammensetzung in vorab eingeholtem Einvernehmen mit den für den zu Berufenden zuständigen Landesleitungen WuS.

Das Einvernehmen kann durch die jeweilige Landesleitung WuS jederzeit widerrufen werden. Die Zusammensetzung der Projektgruppen ist den Mitgliedern des Landesausschusses mitzuteilen.

### 1.3 § 10 Schriftform

- 1.4 Einladungen, Sitzungsvorlagen und Protokolle werden grundsätzlich per E-Mail an die Mitglieder des Landesausschusses der WuS versandt. Die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Fristen für die Übersendung sind eingehalten, wenn vorhergenannte Unterlagen per E-Mail innerhalb der genannten Fristen versandt wurden.
- 1.4 Ein Versand der Sitzungsunterlagen / Dokumente in Papierform erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen auf Wunsch des jeweiligen Stimmberechtigten.

## § 11 Wahl und Abwahl der Landesleitung Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die Wahl und Abwahl der Landesleitung WuS erfolgt gemäß der Ordnung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit (8.1). Näheres regelt die Wahlordnung des Landesausschusses der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK Landesverband Saarland e.V.

### 1.3 II Schlussbestimmungen

#### § 12 Änderung der Geschäftsordnung

Bei Änderungen der Satzung des DRK Landesverband Saarland e.V. oder der Ordnung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist die Geschäftsordnung ggf. entsprechend anzupassen.

#### § 13 Gleichstellung

Soweit aus Lesbarkeitsgründen in der Geschäftsordnung Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwandt sind, gelten sie gleichermaßen auch in weiblicher Form.

#### § 14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wird mit Beschlussfassung durch den Landesausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit sofort wirksam.